



Weisungen EAZW

Nr. 10.10.05.01 vom 15. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2011)

**Bezeichnung der Staatsangehörigkeit von
ausländischen Staatsangehörigen im
schweizerischen Personenstandsregister**

Staatsangehörigkeit von Ausländern

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende Weisungen.

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Bezeichnung der Staatsangehörigkeit von ausländischen Staatsangehörigen im schweizerischen Personenstandsregister	3
2.1	Rechtliche Bedeutung der Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit	3
2.2	Formvorschriften und Beurkundungshilfe	3
2.3	Übertragung der Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit aus dem Familienregister	4
2.4	Feststellung der Staatsangehörigkeit des in der Schweiz geborenen ausländischen Kindes	4
2.5	Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit	5
2.6	Änderung der Bezeichnung der ausländischen Staatsangehörigkeit	5
3	Sonderfälle	6
3.1	Unklare oder unbekannte Herkunft	6
3.2	Abgebrochene Beziehung zum Heimatstaat	6
3.3	Völkerrechtlich besonderer Status	7
3.4	Anerkannte Flüchtlinge	7
3.5	Staatenlosigkeit	8
4	Schlussbestimmungen	8
4.1	Rückwirkung	8
4.2	Inkrafttreten	9

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganze Weisung	Anpassung der Artikel an die neue ZStV gültig ab 01.01.2011.

1 Allgemeines

Im schweizerischen Personenstandsregister werden die Angaben über Gemeindebürgerrechte von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern im Feld "Heimatort" geführt. Sie bilden die rechtsverbindliche Grundlage für den Nachweis des **Schweizer Bürgerrechts** im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 ZGB¹.

Werden im Feld "Heimatort" an Stelle der Gemeindebürgerrechte Angaben über den Besitz einer **ausländischen Staatsangehörigkeit** geführt, ist primär daraus abzuleiten, dass die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt. Das gilt auch für die Angaben "ungeklärt" und "staatenlos".

2 Bezeichnung der Staatsangehörigkeit von ausländischen Staatsangehörigen im schweizerischen Personenstandsregister

2.1 Rechtliche Bedeutung der Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit

Die Angabe, wonach die betroffene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat **keine Beweiskraft** im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 ZGB. Sie dient der **Identifizierung** und hat in diesem Zusammenhang bloss **Indiziencharakter**. Indirekt ist daraus abzuleiten, dass die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt².

An die Führung der Angaben über Erwerb, Besitz und Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit³ einer ausländischen Person müssen daher im Vergleich zu den diesbezüglichen Angaben einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers über den Personenstand⁴ **nicht die hohen Anforderungen** bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität gestellt werden, wie sie Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c ZStV⁵ vorsieht.

2.2 Formvorschriften und Beurkundungshilfe

Angaben über eine ausländische Staatsangehörigkeit im Feld "Heimatort" sind nur dann zulässig, wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt. Als Grundlage für die Erfassung, Bereinigung oder Änderung der Angaben genügt die Vorlage eines von der Schweiz anerkannten Identitätsausweises (in der Regel Reisepass, Identitätskarte). Eine Fotokopie des vorgelegten Dokumentes ist als Beleg für die Erfassung oder die Änderung der Angabe aufzubewahren⁶.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210.

² Art. 27 Bst. a ZStV.

³ Art. 8 Bst. n Ziff. 1 bis 5 ZStV.

⁴ Art. 39 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 ZGB: "Die Angabe der Staatsangehörigkeit bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, hat keine Beweiskraft", (CHK-Siegenthaler ZGB 39 N 19).

⁵ Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2.

⁶ Es empfiehlt sich, die Übereinstimmung der als Beleg dienenden Fotokopie mit dem Originaldokument zu bescheinigen. Dies hat kostenfrei zu erfolgen.

Als Hinweis über den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist im Personenstandsregister der **Name des Staates** gemäss der von der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten veröffentlichten Liste der Staatenbezeichnung⁷ zu führen (Kurzform). Im Feld "Heimatort" können **mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten** geführt werden. Mindestens sind aber Angaben über die Zugehörigkeit zu dem Staat zu führen, dessen Recht für die Beurkundung der Namensführung massgebend ist⁸. Das Beurkundungssystem prüft die erfassten Angaben über die Staatsangehörigkeit auf Grund der im System hinterlegten Liste. Erläuternde oder präzisierende Angaben im Feld "Zusatz" sind nur zulässig, soweit sie in Ziffer 3 (Sonderfälle) geregelt sind.

2.3 Übertragung der Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit aus dem Familienregister

Anlässlich der Übertragung der Daten über den Personenstand in das Personenstandsregister (Rück erfassung) werden die **Angaben** über die ausländische Staatsangehörigkeit einer Person **aktuell** erfasst.

Ist der im Familienregister bezeichnete Heimatstaat in mehrere souveräne Staaten zerfallen (z.B. Sowjetunion, Tschechoslowakei, Jugoslawien) und ist nicht bekannt, welchem Nachfolgestaat die Person angehört, ist die **Staatsangehörigkeit** gemäss der historischen Bezeichnung oder, falls dies nicht möglich ist, als **"ungeklärt"** zu erfassen.

Vorbehalten bleibt die **Bereinigung** der Angaben gestützt auf den Nachweis über den Besitz der entsprechenden Staatsangehörigkeit. Die Bereinigung kann jederzeit erfolgen. Zuständig ist das Zivilstandsamt, dem der Nachweis vorliegt.

2.4 Feststellung der Staatsangehörigkeit des in der Schweiz geborenen ausländischen Kindes

Anlässlich der Beurkundung der **Geburt** oder der **Änderung der Angaben über die Abstammung des Kindes** (Entstehung oder Aufhebung eines Kindesverhältnisses zu einer die Staatsangehörigkeit vermittelnden Person) ist die **Staatsangehörigkeit** des Kindes **festzustellen** und im Personenstandsregister zu bezeichnen, obwohl der verbindliche Nachweis der zuständigen Behörden des Heimatstaates im Zeitpunkt der Beurkundung fehlt. Die Bezeichnung "ungeklärt" ist, obwohl sie rechtlich korrekt wäre⁹, aus praktischen Gründen (Erfüllung der amtlichen Mitteilungspflicht; Ausschluss des Schweizer Bürgerrechts) zu vermeiden. Es genügen die auf Erfahrung beruhenden Kenntnisse und allenfalls der Beizug der gesetzlichen Bestimmungen des Heimatstaates; eine Bestätigung durch die zuständige ausländische Behörde muss nicht abgewartet werden. Die Angaben über die Staatsangehörigkeit können gestützt auf nachgereichte Dokumente des Heimatstaates jederzeit bereinigt werden.

⁷ Siehe: www.eda.admin.ch.

⁸ Art. 23 Abs. 2 IPRG.

⁹ Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Schweizer Behörden, über den Besitz ausländischer Staatsangehörigkeiten zu befinden.

Erwirbt das Kind durch die mütterliche und die väterliche Abstammung möglicherweise **verschiedene ausländische Staatsangehörigkeiten**, so sind gestützt auf die Hinweise der Eltern mindestens Angaben über die Zugehörigkeit zu demjenigen Staat in das Personenstandsregister aufzunehmen, zu dem sie die engste Beziehung unterhalten und unter dessen Recht sie allenfalls die Namensführung des Kindes stellen¹⁰. Ist aufgrund einer internationalen Vereinbarung eine amtliche Mitteilungspflicht gemäss Artikel 54 Absatz 1 ZStV zu beachten, sind die Angaben über die entsprechende Staatsangehörigkeit zwingend aufzunehmen.

Besitzen die Mutter oder der Vater des Kindes neben der ausländischen Staatsangehörigkeit auch das Schweizer Bürgerrecht, kann beim Kind neben der Angabe über das Gemeindebürgerrecht aus technischen Gründen kein Hinweis über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit geführt werden. Dieser Umstand enthebt jedoch nicht von der Mitteilungspflicht gemäss Artikel 54 Absatz 1 ZStV.

2.5 Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit

Die **Nachführung** der Angaben über den Heimatstaat fällt in die **Zuständigkeit** des Zivilstandsamtes, dem der Nachweis über den Erwerb, Besitz oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit vorgelegt wird.

Liegen eine ausländische Einbürgerungsurkunde oder eine ausländische Entlassungsurkunde bzw. ein Dokument vor, aus dem alle für die ordnungsgemässe Beurkundung erforderlichen Daten bezüglich der ausländischen Staatsangehörigkeit ersichtlich sind, so ist die **Änderung** im **Geschäftsfall Bürgerrecht** zu beurkunden. Der Vorgang ist jedoch im **Geschäftsfall Person** mit der Funktion "Neuer Eintrag" zu beurkunden, wenn bloss die Tatsache der Änderung (z.B. Reisepass oder Identitätskarte), nicht aber das Datum der Einbürgerung nachgewiesen wird und der Nachweis fehlt, ob und wann der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit eingetreten ist. Als **Ereignisdatum** gilt in diesem Falle das Arbeitsdatum (Tag der Vorlage des Nachweises). Der Vorgang ist als "Änderung der Staatsangehörigkeit" zu begründen.

Der **Verlust** der bisherigen Staatsangehörigkeit darf nur gestützt auf einen entsprechenden Nachweis oder eine massgebende Gesetzesbestimmung beurkundet werden. Im Zweifelsfall wird die Beibehaltung vermutet. Aus der Tatsache der Schriftenlosigkeit allein oder weil die Gültigkeit des Reisepasses oder der Identitätskarte abgelaufen ist, darf kein Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit abgeleitet werden.

2.6 Änderung der Bezeichnung der ausländischen Staatsangehörigkeit

Ändert ein Staat seine **offizielle Bezeichnung**, so wird die im Beurkundungssystem hinterlegte Liste aktualisiert.

¹⁰ Art. 37 Abs. 2 IPRG.

Zerfällt der im Personenstandsregister geführte Heimatstaat einer Person in mehrere anerkannte neue Staaten (z.B. der Staat Serbien-Montenegro in die beiden Staaten Serbien und Montenegro und später der Staat Serbien in die zwei neuen Staaten Serbien und Kosovo), kann die Änderung der Angaben über den neuen Heimatstaat nur in Ausnahmefällen ohne Mitwirkung der betroffenen Person erfolgen. Die bisherige **Bezeichnung** der Staatsangehörigkeit einer Person ist beizubehalten, bis geklärt ist, ob und welchem der von der Schweiz anerkannten Nachfolgestaaten sie angehört. Ausnahmsweise kann bis zur Klärung dieser Frage die Bezeichnung "**ungeklärt**" im Personenstandsregister geführt werden.

Ein **Beleg** für die Aktualisierung der Angaben über die Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, wenn es sich bloss um die Änderung der offiziellen Bezeichnung des Heimatstaates handelt. Ist jedoch der Heimatstaat in mehrere Nachfolgestaaten zerfallen, ist ein Nachweis über die Änderung der Staatszugehörigkeit als Beleg aufzubewahren (z.B. Fotokopie des Reisedokumentes).

3 **Sonderfälle**

3.1 Unklare oder unbekannte Herkunft

Muss eine ausländische Person ohne Ausweisdokumente der Heimatbehörden mit unklarer oder unbekannter Herkunft in das Personenstandsregister aufgenommen werden, ist ihre Staatsangehörigkeit im Feld "Heimatort" ausnahmsweise und vorläufig als "**ungeklärt**" ohne erläuternde Zusatzangabe zu bezeichnen. Sobald der Nachweis über die ausländische Staatsangehörigkeit erbracht wird, ist die Angabe auf Antrag oder von Amtes wegen **nachzuführen**. Die Nachführung fällt in die Zuständigkeit des **Zivilstandsamtes**, dem der Nachweis vorgelegt wird (ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde). Sie erfolgt im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" und ist in den Zusatzangaben mit "Angabe der Staatsangehörigkeit" zu begründen. Als Ereignisdatum gilt der Tag, an dem das Dokument vorgewiesen wird.

3.2 Abgebrochene Beziehung zum Heimatstaat

Auch wenn das Verhältnis der betroffenen Person zu den Heimatbehörden angeblich gestört und die Erneuerung der Ausweisdokumente nicht möglich, unzumutbar oder aus zivilstandsamtlicher Sicht unnötig ist (z.B. Asylgesuch, Militärdienstverweigerung, Einbürgerungsverfahren), sind die **Angaben** über die Staatsangehörigkeit **gemäss den Ausweisdokumenten**, deren Gültigkeit abgelaufen ist, ohne erläuternden Zusatz in das Personenstandsregister aufzunehmen.

3.3 Völkerrechtlich besonderer Status

Eine Person aus einem von der Schweiz **nicht anerkannten Staat** oder völkerrechtlich **umstrittenen Gebiet** mit staatsähnlicher Verwaltung¹¹ ist im Feld "Heimatort" mit der Angabe ihrer **Herkunft** zu bezeichnen, sofern als Nachweis ein von der Schweiz **anerkanntes Reisedokument** der entsprechenden Heimatbehörde vorliegt.

Die Zugehörigkeit einer Person zu einem **autonomen Gebiet**¹² eines Staates ist neben der Angabe über die Staatsangehörigkeit im Feld "Zusatz" zu erfassen, wenn sie mit einem von der Schweiz anerkannten Reisedokument nachgewiesen wird. Massgebend für die Bezeichnung der Herkunft oder Zugehörigkeit zu einem autonomen Gebiet eines Staates sind die **Angaben über Ausweisdokumente der zuständigen Heimatbehörde** einer Person in der vom Bundesamt für Migration veröffentlichten Liste der Ausweis- und Visumsvorschriften für die Einreise in die Schweiz¹³.

Die Angabe hat **keine Beweiskraft** im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 ZGB, sondern dient lediglich als **Identifizierungselement**, insbesondere für die amtlichen Mitteilungen an die Wohnsitz- oder Aufenthaltsbehörde¹⁴ und an das Bundesamt für Migration¹⁵.

Feld "Heimatort" gemäss Reiseausweis	Feld "Zusatz" gemäss Reiseausweis
Taiwan	
Palästina	
China	Hong Kong
China	Macao

3.4 Anerkannte Flüchtlinge

Das Personenstandsregister gibt keine Auskunft darüber, ob eine Person in der Schweiz oder in einem anderen Land als Flüchtling anerkannt oder ob ihr dieser Status wieder entzogen worden ist.

Als **Flüchtling** anerkannte Personen sind im Feld "Heimatort" mit der **Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes** zu bezeichnen, ohne dass Ausweisdokumente dieses Staates vorliegen. Ist die Herkunft unklar, kann die Staatsangehörigkeit ausnahmsweise auch als "ungeklärt" bezeichnet werden.

Anerkannte Flüchtlinge haben bei der Aufnahme in das Personenstandsregister sowie jedes Mal anlässlich einer Amtshandlung oder Beurkundung eines Zivilstandsereignisses den Asylentscheid des Aufnahmestaates oder den gemäss dem Abkommen vom 28. Juli 1951¹⁶

¹¹ Insbesondere Taiwan und Palästina.

¹² Z.B. Hong Kong, Macao.

¹³ Siehe: www.bfm.admin.ch.

¹⁴ Art. 49 Abs. 1 ZStV.

¹⁵ Art. 51 Abs. 1 ZStV.

¹⁶ SR 0.142.30; in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955.

über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellten Reiseausweis¹⁷ vorzulegen. Die vorgelegten Dokumente bilden die Grundlage für die amtliche Mitteilung an das Bundesamt für Migration¹⁸.

3.5 Staatenlosigkeit

Eine in das Personenstandsregister aufzunehmende Person darf im Feld "Heimatort" nur dann als "**staatenlos**" bezeichnet werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954¹⁹ über die Rechtsstellung der Staatenlosen erfüllt. Sie hat einen **Reiseausweis für Staatenlose** gemäss Artikel 28 dieses Übereinkommens vorzuweisen.

Die Bezeichnung "staatenlos" für ein in der Schweiz geborenes Kind ist nur dann zulässig, wenn sowohl die Mutter als auch der Vater des Kindes diesen Status nachweisen; ein staatenloses Kind hat das Recht auf erleichterte Einbürgerung²⁰.

Können keine Ausweisdokumente vorgelegt werden oder ist ihre Gültigkeit abgelaufen, darf daraus nicht abgeleitet werden, dass die betroffene Person staatenlos ist. Der Entscheid über die Staatenlosigkeit einer Person fällt nicht in die Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Rückwirkung

Auf eine systematisch durchzuführende Anpassung von Angaben über ausländische Staatsangehörigkeiten kann verzichtet werden. Notwendige Bereinigungen sind im Geschäftsfall Person mit der Begründung "Bereinigung der Angaben über die Staatsangehörigkeit" bei sich bietender Gelegenheit **ohne Rückwirkung** auf beurkundete Ereignisse vorzunehmen.

¹⁷ Art. 2 Bst. a der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen, SR 143.5.

¹⁸ Art. 51 Abs. 1 ZStV.

¹⁹ SR 0.142.40; in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Oktober 1972.

²⁰ Art. 30 Abs. 1 BüG.

4.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 15. Mai 2010 in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa